



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 39. Ratssitzung vom 1. März 2023

1431. 2022/246

Weisung vom 15.06.2022:

Sozialdepartement, Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1338 vom 1. Februar 2023:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mischa Schiwow (AL): Dieser Gesetzestext enthält dreizehn Artikel. Ab zwölf Artikeln wird gemäss Richtlinien der Rechtssetzung eine neue Gliederungsebene gefordert. Die RedK hat jedoch davon abgesehen, den Gesetzestext aufgrund eines Artikels grundlegend umzustrukturieren. Es wurden nur wenige Änderungen vorgenommen. Zu den Zeilen 007 bis 011b: Die RedK hat aus systematischen Gründen die Reihenfolge der Artikel 2 und 3 getauscht. Zeilen 018 und 019: Die in der Vorlage zu wenig präzise formulierte Rechnungsmethode und die zu verwendenden Indizes hat die RedK etwas genauer ausgeführt. Zeile 034: Die RedK hat sich an der Formulierung «ausführende Verfügungen» gestossen – diese ist nicht ganz korrekt. Damit sind eigentlich die Ausführungsbestimmungen gemeint. Da die Ausführungsbestimmungen sowieso unter die Verordnung fallen, empfiehlt die Kommission, auf einen expliziten Verweis zu verzichten. Zeilen 036 und 037 wurden zusammengelegt, um den Regeln der Rechtssetzung zu entsprechen, die als Faustregel maximal drei Absätze pro Artikel vorsieht. Die RedK hat diesen Änderungen einstimmig zugestimmt und bittet den Rat um Annahme.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt A

Die SK SD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt A.



2 / 5

Zustimmung: Walter Angst (AL), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Susanne Brunner (SVP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Enthaltung: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP)
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 85 gegen 0 Stimmen (bei 35 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B1

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B1.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts B1.

Mehrheit: Walter Angst (AL), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B2.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts B2.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP)
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Damit ist beschlossen:

A. In eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

Folgende Bestimmungen der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» werden als ungültig erklärt:

Art. 3 Geltungsbereich:

³ Der Stadtrat kann auf Gesuch der tripartiten Kommission «Mindestlohn» weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Art. 5 Kontrolle:

¹ Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission «Mindestlohn». Diese Kommission setzt sich gleichmässig aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt, der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und den Gewerkschaften sowie weiteren Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Durchsetzung des Mindestlohnes auf dem Gebiet der Stadt Zürich wirksam zu kontrollieren. Die Kommission kann diese Kontrolle Dritten übertragen.

Im Übrigen ist die Initiative gültig.

B. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird zugestimmt.
2. Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird die Vorlage gemäss Beilage (datiert vom 15. Juni 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2023) beschlossen.

AS ...

Verordnung über den Mindestlohn

vom 1. März 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 15. Juni 2022²,
beschliesst:

Zweck	Art. 1 ¹ Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. ² Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: a. ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können; b. vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind. ³ Zu diesem Zweck legt diese Verordnung einen Mindestlohn fest.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten. ² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 516 vom 15. Juni 2022.



	<ul style="list-style-type: none">a. ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;b. als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;c. gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)³ als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;d. an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen;e. jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehraabschluss auf Stufe Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oderf. dem kantonalen Personalrecht oder dem Bundespersonalrecht unterstehen. <p>³ Der Stadtrat kann weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn ausnehmen; dabei ist dem Zweck des Mindestlohns Rechnung zu tragen.</p>
Sozialpartnerschaft	Art. 3 Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohns angemessen ein.
Höhe des Mindestlohns a. Betrag	Art. 4 ¹ Der Mindestlohn beträgt brutto Fr. 23.90 pro Stunde. ² Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁴ zu verstehen. ³ Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht eingerechnet.
b. Erhöhung	Art. 5 ¹ Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohns. ² Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar des Folgejahres: <ul style="list-style-type: none">a. aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; undb. sobald das kumulierte arithmetische Mittel gemäss lit. a mehr als 2,5 Prozent beträgt. <p>³ Die Basis für die Berechnungen gemäss Abs. 2 bildet der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise und des Nominallohnindex von Januar 2024.</p>
Kontrolle	Art. 6 ¹ Die Durchsetzung des Mindestlohns wird durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert. ² Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen; ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird. ³ Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern: <ul style="list-style-type: none">a. Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.
Feststellung von Verstössen	Art. 7 ¹ Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit. ² Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.

³ vom 13. März 1964, SR 822.11.

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.



5 / 5

³ Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.

Kosten

Art. 8 ¹ Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen.

² Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.

Berichterstattung

Art. 9 Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

Bussen

Art. 10 ¹ Wer gegen diese Verordnung verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelunternehmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden; ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Art. 11 Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren.

Übergangsbestimmungen

Art. 12 ¹ Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn gemäss dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.

² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohneempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.

Inkrafttreten

Art. 13 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2023 gemäss § 131 Abs. 2 in Verbindung mit § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat